

Nutzungsbedingungen für die Passagierschiffahrt
Hanau Hafen GmbH (HHG)

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Der Entgeltpflicht (Liegegeld) unterliegen:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen aller Art

1.2 Von der Entgeltpflicht sind befreit:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungs- und Löschfahrzeuge im Einsatz und bei genehmigten Übungen,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmende Anlagen gehören,
- Bunkerboote, soweit nicht eine separate Vereinbarung getroffen ist.

1.3 Die Entgeltschuld entsteht

- Für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an dem Passagierschifffahrtsanleger.
- Für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an dem Passagierschifffahrtsanleger.

1.4 Entgeltschuldner ist der Benutzer als Gesamtschuldner; Entgeltgläubiger ist die HHG.

1.5 Der Entgeltschuldner oder sein Beauftragter haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der HHG die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

1.6 Die Abrechnung des Entgeltes wird von der HHG monatlich im Nachhinein erstellt. Nach Erhalt der Rechnung ist das Entgelt innerhalb von einer Woche zu begleichen. Der Benutzer bezahlt für die schriftliche Mahnung pauschalisierte Mahnkosten in Höhe des derzeit gültigen Tarifs der HHG.

1.7 Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.8 Stornierungen

- 48 Std. vorher kostenfrei
- Weniger als 48 Std. vor Anlegetermin 50% für einen Tag Liegegeld und sonstige bestellte Leistungen werden zum Preis der Tariffestsetzung zu 100% berechnet

2. Liegegeld

2.1 Liegegeld ist für alle Fahrzeuge zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land oder von Land aus an Bord gehen (z. B. Stadtbesuche, Ein- und Auschecken).

2.2 Bei einem von der HHG angeordneten Liegeplatzwechsel ist kein neues Liegegeld zu entrichten. Erfolgt ein Liegeplatzwechsel auf Wunsch des Benutzers, liegt es im Ermessen der HHG, ob ein Liegegeld auch für den zweiten Liegeplatz in Rechnung gestellt wird.

2.3 Die Höhe des Liegegeldes entspricht dem derzeit gültigen Tarif „Liegegeld Passagierschiff je angefangenen Tag“ der HHG.

3. Versorgung mit Trinkwasser

- 3.1 Die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Trinkwassers ist im Schiffsrapport nach m³ anzugeben. Die Verrechnung erfolgt nach dem derzeit gültigen Tarif der HHG.

4. Entsorgung von Abfall

- 4.1 Wird die Entsorgung von Abfall durchgeführt, beträgt das Entgelt pauschal je Gestellung und Entsorgung nach dem derzeit gültigen Tarif der HHG.

5. Betreten und Verlassen des Schiffes

- 5.1 Fahrgäste die das Passagierschiff an der Anlegestelle im Hafen betreten und/oder verlassen, sind für sich selbst verantwortlich, bzw. der Veranstalter.
- 5.2 Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt über die Gleisanlagen und in Richtung der Umschlagsanlagen zu laufen und/oder sich dort aufzuhalten. Dieses ist durch den Veranstalter sicher zu stellen.
- 5.3 Auf Grund von Vorgaben der Versicherung können die Treppen von unserer Kaianlage zur Berme nicht mehr von Passagieren genutzt werden! Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Kreuzfahrtschiffe eigene Übergangsbrücken vom Schiff auf die Kaianlage mitbringen.